

II. TEIL

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

(Ausführungsvorschriften)

1. ABSCHNITT

Studienordnung

Zulassungsvoraussetzungen

- § 25. (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Vorstudium, Hauptstudium oder einem Lehrgang setzt voraus:
1. Die künstlerische Eignung für die gewünschten Studien;
 2. Die Absolvierung einer in zwei Teilen gegliederten Aufnahmeprüfung (Theorie und Praxis);
 3. Die Erfüllung der in den Curricula für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen; im Fall berechtigter Zweifel an der physischen oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests gefordert werden;
 4. Für künstlerische Berufsstudien die sogenannte Mittlere Reife (Sekundar II Abschluss);
 5. Die Erfüllung folgender formaler Erfordernisse:
 - a.) Ansuchen für den Eintritt in ein ordentliches bzw. außerordentliches Studium (Formular)
 - b.) Neuanmeldung bzw. Wiederanmeldung (Formular)
 - c.) Fristgerechte Nennung wiederzubelegender Fächer (Formular)
 - d.) Fristgerechte Abgabe der Inskription (Formular)
 6. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, was durch einen Test bei allen ausländischen StudienbewerberInnen festgestellt wird. Im Falle einer negativen Bewertung kann eine bedingte Zulassung für zwei Semester gewährt werden. Nach dieser Frist muss die Beherrschung der deutschen Sprache durch eine Ergänzungsprüfung in ausreichendem Ausmaß erfolgreich nachgewiesen werden;
 7. In besonderen Fällen – den Abschluss eines Aufnahmevertrages;
 8. Die Verfügbarkeit eines entsprechenden Studienplatzes
- (2) Zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen ist festzuhalten
1. Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem außerordentlichen Studium (siehe § 25) sind in den jeweiligen Curricula festgelegt; über die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsmodalitäten für ein ao. Studium einschließlich einer allfälligen Befristung hat die betreffende Fachabteilung Richtlinien zu erlassen.
 2. Für den Fall, dass die Lehrbefähigungsprüfung als Nachweis der künstlerischen Eignung für den 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums geltend gemacht werden sollte (Antrag notwendig), darf der künstlerische Teil der Lehrbefähigungsprüfung nicht schlechter als „Gut“ bewertet werden. Die Prüfungskommission (Vorsitz), welche in diesem Fall zugleich die Zulassungskommission ist, wird das Programm auf die entsprechende Wertigkeit hin prüfen. (vgl. Curriculum IGP). Die Gültigkeit der künstlerischen Zulassung zum Studium ist prinzipiell nur für ein direkt anschließendes Studium (Fortsetzung) aufrecht. Nach erfolgter Zulassung zum 2. Studienabschnitt Diplomstudium können künstlerische Fächer (natürlich auch das ZkF) bei Gleichwertigkeit (vgl. § 55, Abs. 5) zur Anrechnung gelangen.

Grundsätzlich gelten für die Aufnahme in das Konservatorium als Mindestalter:

Lehrbefähigungsstudien: das vollendete 17. Lebensjahr
Alle anderen Studien: das vollendete 15. Lebensjahr
Ausnahmen bilden die Vorstudien (kein Mindestalter)

(3) Die Antragstellung erfolgt mittels der im Sekretariat oder über Internet erhältlichen Formulare. Die Bewerber erhalten genaue Auskunft über die formalen und fachlichen Anforderungen bei der Zulassungsprüfung.

(4) Über die endgültige Aufnahme derjenigen BewerberInnen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, und über deren Zuteilung in eine Klasse künstlerischer Ausbildung entscheidet die Zulassungskommission unter dem Vorsitz des Leiters/der Leiterin derjenigen Abteilung, zu welcher die angestrebte Studienrichtung gehört, in Rücksprache mit den Lehrer(n)Innen dieser Abteilung und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat.

(5) BewerberInnen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, jedoch mangels Studienplätzen nicht aufgenommen werden konnten, werden auf einer Warteliste verzeichnet. Bei Freiwerden eines Studienplatzes innerhalb des der Zulassungsprüfung folgenden Studiensemesters können sie innerhalb dieses Zeitraumes ohne neuerliche Zulassungsprüfung aufgenommen werden.

(6) BewerberInnen, die schon einmal SchülerInnen oder Studierende des Konservatoriums waren und die a) auf Grund von Verstößen gegen die Studienordnung oder sonstiger Bestimmungen der Satzungen b) wegen des Nichtbestehens einer Kontrollprüfung c) aus sonstigen (insbesondere disziplinarischen Gründen) vom Besuch des Konservatoriums ausgeschlossen wurden, haben kein Anrecht auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung und Wiederaufnahme.

Prüfungskommission (Aufnahme- / Zulassung)

§ 26. Voraussetzung für die Aufnahme in das Kärntner Landeskonservatorium ist die positive Ablegung einer kommissionellen Aufnahme- oder Zulassungsprüfung. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist in den Satzungen des KLK (§ 52 und § 53) geregelt; die oder der Vorsitzende hat für den Fall, dass die Entscheidung der Kommission mit den grundlegenden Zielsetzungen des Kärntner Landeskonservatoriums nicht übereinstimmt, das Recht, die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse mit einem Veto auszusetzen. In diesem Fall ist die Kommissionsbeurteilung zu dokumentieren und die Angelegenheit dem (der) Direktor(in) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Zulassung

§ 27. Der (Die) DirektorIn hat Personen, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, nach Maßgabe der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Studium am Kärntner Landeskonservatorium zuzulassen. Mit Abschluss des gesamten Aufnahmeverfahrens wird der (die) AntragstellerIn ordentliche(r) oder außerordentliche(r) Studierende(r) oder Angehörige(r) des Kärntner Landeskonservatoriums. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden, der als Lichtbildausweis gestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum des (der) Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

Fremdsprachige Urkunden

§ 28. Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der (die) AntragstellerIn auf Verlangen des Kärntner Landeskonservatoriums autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

Zulassungsfristen

§ 29. (1) Das Studienbüro hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie darüber hinaus eine Nachfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung zum Studium

einzubringen, die Fortsetzung des Studiums zu melden und ein allfälliger Studienbeitrag zu entrichten sind. Werden der Antrag auf Zulassung oder die Meldung der Fortsetzung erst innerhalb der Nachfrist eingebracht, so kann ein Studienbeitrag eingefordert werden.

(2) Das Studienbüro ist berechtigt, für die Zulassung zu Lehrgängen und zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer oder konservatorischer Mobilitätsprogramme, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

Fortsetzung des Studiums

§ 30. (1) Die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist eine positive Beurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern im vorangegangenen Semester. Die Fortsetzung des Studiums nach einer negativen Beurteilung ist auf Antrag der oder des Studierenden möglich, wenn die zuständige Prüfungs-kommission dies nach einer kommissionellen Kontrollprüfung zugelassen hat.

(2) Die Fortsetzung des Studiums kann verweigert werden, wenn die im Curriculum für gewisse Abschnitte festgelegten Bedingungen (z. B. ggf. Studieneingangsphase) nicht erfüllt wurden oder wenn wiederholt und ggf. nach erfolgter Mahnung gegen Bestimmungen eines Aufnahmevertrags verstoßen wurde.

(3) Die Fortsetzung des Studiums kann auch verweigert werden, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse ersichtlich ist, dass die Studierenden das Studium bzw. den Studienabschnitt innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Dauer unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit nicht mehr abschließen kann.

(4) Im Fall berechtigter Zweifel an der physischen oder psychischen Eignung für das gemeldete Studium kann das KLK die Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Gutachtens verlangen und ggf. die Fortsetzung des Studiums verweigern. Die Entscheidung hierüber trifft die Direktion auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens im Einvernehmen mit der Lehrkraft – ggf. den Lehrkräften- im zentralen künstlerischen Fach und der jeweiligen FachabteilungsleiterInnen. Bringen die Studierenden das geforderte Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist nicht bei, kann der Beschluss ohne Gutachten erfolgen.

(5) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Zulassungsfrist im unmittelbar darauffolgenden Semester wirksam, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

(6) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat das Studienbüro den Studierenden Bestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum der oder des Studierenden, die Matrikelnummer, die Studienrichtung und das aktuelle Semester enthalten.

Erlöschen der Zulassung

§ 31. (1) Die Zulassung erlischt spätestens durch eine negative Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung. Eine neuerliche Zulassung innerhalb von fünf Jahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn der(die) Studierende

- a.) sich vom Studium abmeldet
- b.) die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt
- c.) eine vereinbarte Befristung endet
- d.) den Lehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(3) Das Erlöschen der Zulassung, ausgenommen im Fall einer vereinbarten Befristung, ist auf Antrag durch das Studienbüro zu beurkunden.

Abweichungen von der Regelstudienzeit / Abgangsbescheinigung

§ 32. (1) Abweichungen von der in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Studiendauer (Regelstudienzeit) können auf begründeten Antrag des Studierenden in den in Abs. 2 bis 4 genannten Fällen vom (von der) FachabteilungsleiterIn genehmigt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Gegen diese Entscheidung können bei der Fachabteilungsleitung begründete Einwendungen vorgebracht werden. Der (die) DirektorIn ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Er (sie) kann in begründeten Fällen revidieren.

(2) Je Anlassfall kann der (die) Studierende für höchstens zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nur in besonders begründeten Fällen nach Zustimmung der Fachabteilungsleitung zulässig. Der (die) DirektorIn ist von der Zulassung zu informieren.

(3) Je Studienabschnitt ist die Wiederholung eines Studienseesters einmal, in besonders begründeten Ausnahmefällen zweimal möglich, wenn der (die) HauptfachlehrerIn, der (die) DirektorIn und die zuständige Fachabteilungsleitung der Wiederholung zustimmen. Über eine Wiederholung des Semesters aus Anlass einer negativ beurteilten kommissionellen Semesterprüfung gemäß entscheidet die zuständige Prüfungskommission. Der (die) DirektorIn ist von der Entscheidung zu informieren.

(4) Die Wiederholung des zentralen künstlerischen Faches ist auf Antrag nur für maximal zwei Semester zulässig.

(5) Das Ansinnen auf Studienverkürzung wird im Verfahren zur Zulassung zu Finalprüfungen (Kommission: Fachabteilungsleitung + Lehrer der jeweiligen Fachgruppe) naturgemäß mit geregelt.

(6) Abgangsbescheinigung:

Beendet der (die) Studierende ein Studium oder einen Lehrgang ohne den jeweils vorgesehenen Studienabschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die Studierenden angetreten sind, einschließlich der jeweiligen Beurteilungen, zu bescheinigen.

Studienformen

§ 33. (1) Das Konservatorium kann besucht werden als SchülerIn oder als StudentIn. Als „SchülerInnen“ werden die TeilnehmerInnen an den vorbereitenden Studien bezeichnet, die das 17. bzw. 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

(2) Das Konservatorium kann besucht werden als ordentlich Studierende(r). Als „Ordentlich Studierende(r)“ werden die TeilnehmerInnen an den

1. Lehrbefähigungsstudien,
2. Diplomstudien,
3. Lehrgängen

bezeichnet, die das 17. bzw. 15. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Die Zulassung als außerordentliche(r) Studierende(r) kann erfolgen:

1. Für ein zentrales künstlerisches Fach (z. B. Repertoirestudium)
2. Für einen Lehrgang
3. Für einzelne Lehrveranstaltungen, Studienschwerpunkte oder Studienzweige.

(4) Ein(e) „Außerordentlich Studierende(r)“ ist

1. vom/von der DirektorIn nach Maßgabe verfügbarer Plätze und nach Absolvierung der Zulassungsprüfung und -kriterien aufzunehmen, wobei die ordentlich Studierenden vorrangig zu berücksichtigen sind.
2. Grundsätzlich ist die Möglichkeit, das Konservatorium als außerordentlich Studierender zu besuchen, mit einem Studienjahr befristet, es sei denn, dass die beschriebenen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind (§ 33, Abs. 4, Z 1)

Studienaufbau und -inhalte

§ 34. (1) Die Studien am Konservatorium sind je nach Studienrichtung in Abschnitte und/oder Jahrgänge gegliedert.

(2) Die für die einzelnen Abschnitte und Jahrgänge zulässige Studienzeit sowie die in den einzelnen Studienrichtungen zu absolvierenden Fächer und Studienprüfungen sind in den Curricula, II. Teil, § 7, geregelt.

(3) Zusätzliche Studieninhalte:
Zusätzlich zu den in den jeweiligen Lehrplänen vorgeschriebenen Fächern können interne oder öffentliche Veranstaltungen, Auftritte oder Veranstaltungsbesuche von der jeweiligen Fachabteilung oder Fachabteilungskonferenz vorgeschrieben werden. (Siehe auch „Kommissionelles Vorspiel“ unter § 36 (2) 4). Sie dienen der Vertiefung der künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten, der Steigerung der Auftrittsroutine, der Repräsentation des Konservatoriums in der Öffentlichkeit. Für umfangreichere Aktivitäten (z.B. Orchesterprojekte) werden Durchführungsbestimmungen im ersten Monat des neuen Schuljahres bekanntgegeben.

Studienabschlüsse – Einzelzeugnisse – Bestätigung der Teilnahme

§ 35. (1) Als formale Studienabschlüsse gelten:

1. das Vorstudienabschlusszeugnis für SchülerInnen, die an den Vorstudien teilnehmen
2. das Lehrbefähigungszeugnis für ordentlich Studierende, die an den Lehrbefähigungsstudien teilnehmen
3. das Diplomprüfungszeugnis für ordentlich Studierende, die an den Diplomstudien teilnehmen
4. das Lehrgangszeugnis für ordentlich Studierende, die an den Lehrgängen teilnehmen und
5. die Bescheinigung (das Zertifikat) für TeilnehmerInnen an Kursen sowie für außerordentlich Studierende.

(2) Als Einzelzeugnisse gelten:

Semester- oder Jahreszeugnisse, die die Absolvierung des Faches von einem (oder zwei im Falle des Jahreszeugnisses) Semester bestätigten. Folgende Bedingungen für eine definitive Eintragung in den Leistungskatalog liegen im Verantwortungsbereich der Studierenden:

1. Der (Die) StudentIn hat mit bereits ausgefülltem internen Zeugnisformular zur Prüfung anzutreten.

2. Einer schriftlichen Arbeit als Prüfungserfordernis muss ein internes ausgefülltes Zeugnisformular beigelegt werden.
3. Der(Die) StudentIn hat die Pflicht, absolvierte Prüfungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters in der Evidenzstelle (Sekretariat) eintragen zu lassen und sich von dieser Eintragung auch zu vergewissern. Das mit dem offiziellen Stempel des Konservatoriums versehene interne Zeugnis ist eine vom Studenten (der Studentin) bis zum zertifizierten Studienabschluss aufzubewahrende Absolvierungsbestätigung. Nach Ablauf der Eintragsfrist hat der(die) StudentIn kein Anrecht mehr auf Bestätigung der Absolvierung einer Prüfung.
4. Die Bestätigung einer Teilnahme wird wie in lit. c gehandhabt.
5. Teilnahmebestätigungen (siehe „Einzelzeugnisse“ lit. d) sind die mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ ausgewiesenen Absolvierungsbestätigungen.
6. Bei nicht erfolgtem Studienabschluss bzw. Studienabbruch erhält der (die) Studierende auf Antrag eine Bestätigung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (vgl. § 7)

Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 36. (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Curricula die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Lehrpersonal auszuwählen;
2. die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek des Konservatoriums im Rahmen der Benutzungsordnungen, zu nützen;
3. als ordentliche und außerordentliche Studierende im Rahmen der vorgesehenen Vorschriften und nach Maßgabe des Lehrangebotes Prüfungen abzulegen;
4. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen Lehrgangs-, Diplom- und Lehrbefähigungszeugnisse verliehen zu erhalten.

(2) Die Studierenden haben

1. die in den Satzungen des KKL festgelegten Bestimmungen und Zusatzverordnungen zu erfüllen;
2. Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
3. Jedes Semester die Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden, sowie ggf. jedes Semester ein Studienbuch zur Eintragung von Absolvierungen fristgerecht vorzulegen;
4. die von der jeweiligen Fachabteilung festgelegten „Kommissionellen Vorträge“ zu absolvieren. Das Ergebnis des KV's wird nicht dem Studienerfolg hinzugerechnet. Es stellt lediglich ein studienbegleitendes Feedback dar, das dem Studierenden zur Kenntnis gebracht wird (nähere Auskünfte erteilt die Fachabteilungsleitung).
5. sich beurlauben zu lassen oder
6. sich zu den Prüfungen fristgerecht an - und abzumelden;
7. gegebenenfalls ein Exemplar einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit der Bibliothek des Konservatoriums zur Verfügung zu stellen.

Beendigung des Studiums von Amts wegen

§ 37. Der (Die) DirektorIn kann die Beendigung des Studiums verfügen, wenn ein (eine) SchülerIn oder ein (eine) Studierende(r)

- sich zweimal ungerechtfertigt einer für ihn fälligen und festgesetzten Prüfung nicht unterzieht;
- zweimal zu einer fälligen Prüfung auf Grund der Bestimmungen der Satzungen des KLK nicht zugelassen wurde (II. Teil 2, § 9 Abs. 6);
- die in der Studienordnung vorgesehene Studiendauer um mindestens ein Jahr überschritten hat;
- verpflichtende Lehrveranstaltungen nicht ausreichend besucht hat;
- sich der Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen ungerechtfertigt entzieht;
- durch sein disziplinäres Verhalten den Unterricht beeinträchtigt oder dem Ansehen des Konservatoriums Schaden zufügt.

Curricula

§ 38. Die Curricula regeln die für die einzelnen Studien und Stufen zulässige Studiendauer sowie die in den einzelnen Studienrichtungen zu absolvierenden Fächer, deren Lehrinhalt und die abzulegenden Prüfungen.

Das Konservatorium behält sich vor, Lehrveranstaltungen, die als Wahlpflichtfächer bzw. Wahlfächer deklariert sind, nur anzubieten, wenn dies durch eine ausreichende Zahl von Studierenden gerechtfertigt erscheint. Das Angebot an Wahlpflichtfächern bzw. Wahlfächern kann aus zwingenden Gründen verringert oder die Zulassung zu Wahlpflichtfächern bzw. Wahlfächern eingeschränkt werden.

Jedem Studierenden steht es grundsätzlich frei, über das verpflichtende Ausmaß hinaus angebotene Lehrveranstaltungen als Freifächer zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch erhoben werden. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten.

Aufbaustudien

§ 39. Rund um die Aufbaustudien sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Aufbaustudien (Vorstudium, Mittelstudium) am Konservatorium dienen der möglichst frühen und umfassenden Ausbildung künstlerisch außerordentlich begabter und leistungsfähiger Schüler vor deren Eintritt in das eigentliche Berufsstudium.
2. Der Übertritt von einem Studienabschnitt in die nächsten ist an die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im Zentralen künstlerischen Fach gebunden.
3. Die Unterrichtsdauer im Zentralen künstlerischen Fach beträgt 50 Minuten. Zusätzlicher Unterricht kann über die erfolgreiche Qualifikation in der „Begabtenförderung“ gestattet werden.
4. Die Schüler haben eine bestimmte Anzahl von ergänzenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese werden von den Studienkommissionen vorgeschrieben und im aktuellen Studienführer bekannt gegeben. Des weiteren stehen die FachabteilungsleiterInnen in Form von schriftlichen und mündlichen Auskünften über den Studienverlauf zur Verfügung.
5. Am Ende des Vorstudiums haben die SchülerInnen die Möglichkeit, eine sogenannte Oberstufenprüfung (= Abschluss des gesamten Vorstudiums) abzulegen, die auch als Übertrittsprüfung in ein Berufsstudium gewertet werden kann, wenn formale, inhaltliche und prüfungskommissionelle Voraussetzungen gegeben sind (spezieller Antrag nötig). Sollte die Reife und das Mindestalter (17 Jahre) für ein Berufsstudium noch nicht gegeben sein,

kann der (die) SchülerIn in der Oberstufe weitergeführt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag auf Verlängerung in der Direktion eingebracht werden muss.

6. Die Vorstudien und ihre Einteilung nach Studienrichtungen im Einzelnen sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Gitarre, Zither, Hackbrett, Orchesterblasinstrumente, Blockflöte, Schlagwerk, Gesang, Jazzinstrumente, Jazzgesang.

Lehrbefähigungsstudium

- § 40. Die Lehrbefähigungsstudien (-seminare) dienen der Ausbildung hoch qualifizierter Instrumental-, Gesangs-, Jazz-, Volksmusik- und Elementarmusikpädagogen. Am Konservatorium werden die folgenden Lehrbefähigungsstudien angeboten:

mit der Dauer von 8 Semestern:

1. Studienrichtung Instrumental- und Gesangspädagogik
2. Studienrichtung Jazz-Pädagogik
3. Studienrichtung Volksmusik-Pädagogik

mit der Dauer von 4 Semestern:

Seminar „Elementare Musikpädagogik“

Diplomstudien

- § 41. Die Diplomstudien dienen der Ausbildung von Komponisten, Dirigenten, Instrumentalisten und Sänger bis zur höchsten Reife.

Die Studiendauer beträgt mindestens 8 und höchstens 12 Semester.

Lehrgänge

- § 42. Die Lehrgänge bieten schwerpunktorientierte Ausbildungen in einem bestimmten Fachgebiet.

Lehrveranstaltungstypen

- § 43. Der jeweilige Typus der Lehrveranstaltung wird durch folgende Abkürzungen gekennzeichnet:

V Vorlesung:

Eine Vorlesung dient der Einführung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt.

VmK Vorlesung mit Konversation:

Gespräche auf Grund von eingestreuten Fragen und klärenden Diskussionen sind möglich.

Vm UE Vorlesung und Übung:

Verbindet die Zielsetzung von Vorlesung und Übung.

KE Künstlerischer Einzelunterricht:

Dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der

individuellen künstlerischen Anlagen eines Studierenden.

- KG Künstlerischer Gruppenunterricht:
Ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden an demselben Thema.
- KGU Kleingruppenunterricht:
Künstlerischer Unterricht mit 2 bis 3 Studierenden.
- SE Seminar:
Dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
- PS Proseminar:
Stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in die Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und im wissenschaftlichen Arbeiten behandelt.
- PK Praktikum:
Erlaubt die Erprobung des theoretischen Wissens im Rahmen der Praxis.
- UE Übung:
Hier werden durch selbstständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
- EX Exkursion:
Ist eine Lehrveranstaltung außerhalb des Konservatoriums.
- EU Ensembleunterricht:
Künstlerischer Unterricht im Ensemble.
- BS Blockseminar:
Eine Veranstaltung, die auf die vorgesehene Semesterstundensumme zusammengezogen (geblockt) wird.

2. ABSCHNITT

Prüfungsordnung

§ 44. Die Prüfungsordnung beschreibt die Arten und Formen der im Rahmen der Studiengänge am Kärntner Landeskonservatorium abzulegenden Prüfungen und regelt deren Verwaltung und Dokumentation. Die Prüfungsinhalte werden von den zuständigen Fachprüfern, Prüfungs- oder Studienkommissionen bestimmt und den Studierenden bei der Prüfungszuteilung bekannt gegeben.

Prüfungsarten

§ 45. Ihrer Art nach gliedern sich die Prüfungen in:

(1) Zulassungsprüfung

(2) Prüfungen im zentralen künstlerischen Fach (praktisch):

1. Studienprüfung (Übertrittsprüfung)
2. Kontrollprüfung
3. Lehrgangsprüfung

4. Lehrbefähigungsprüfung
5. Diplomprüfung
6. Diplomprüfung

(3) Prüfungen in ergänzenden Lehrveranstaltungen (schriftlich, mündlich, praktisch):

1. Ergänzungsfachprüfung allgemein
2. Absolvierung durch aktive Teilnahme

Prüfungsformen

§ 46. Der Form nach gliedern sich die Prüfungen in:

(1) Kommissionelle Prüfungen:

Diese sind vor einer Kommission abzulegen. Grundsätzlich werden in dieser Form alle Prüfungen nach § 21 abgelegt (siehe auch II. Teil / 2. Abschnitt).

(2) Einzelprüfungen:

1. Im „Zentralen künstlerischen Fach“ und im Ergänzungsfach:

Diese sind vor dem zuständigen Fachlehrer abzulegen. Grundsätzlich werden in dieser Form alle Prüfungen nach § 21 abgelegt.

2. Ergänzungsfachprüfung in Kammermusik, Chor und Orchester (siehe II. Teil/ 2. Abschnitt, § 44).

Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form einer laufenden Überprüfung durch die aktive Mitarbeit.

(3) Umwandlung von Einzel- in Kommissionsprüfungen:

Auf Antrag eines (einer) Studierenden, des (der) zuständigen Fachlehrers (Fachlehrerin) oder von Amts wegen (d.h. durch den/die DirektorIn) wird eine Ergänzungsfachprüfung kommissionell durchgeführt.

Anmeldung und Fälligkeit von Prüfungen

§ 47.

(1) Die Durchführung von Prüfungen hängt von einer gültigen und fristgerechten Anmeldung (Ansuchen, Lebenslauf, Prüfungsprogramm) ab. Prüfungszeiträume sind: Unterrichtsfreie Zeit im Februar, sowie Mai und Juni. Eine Prüfung im Februar muss in der letzten November-Woche, eine im Mai/Juni in der ersten Februar-Woche angemeldet werden. Bei Nichtantreten ohne schriftliche (ggf. ärztliche) Begründung, behält sich das Konservatorium vor, eine Sperrzeit des Hauptfachunterrichts für ein Semester festzulegen.

(2) Die Fälligkeit der Prüfungen in den Vorstudien ist (mit Ausnahme der Kontrollprüfungen) auf Grund der Studienordnung festgelegt und wird Schülerinnen und Schülern zwei Monate vor Fälligkeit durch das Studienbüro mitgeteilt. Studierende entnehmen die Fälligkeit von Prüfungen den Curricula.

(3) Die Fälligkeit der Kontrollprüfungen (nach § 45, Abs. 2, Z 2) wird bei negativer Beurteilung im zentralen künstlerischen Fach am Ende eines Studienjahres festgestellt und von Amtswegen (d.h. durch den/die DirektorIn) zum nächstmöglichen Termin festgesetzt.

(4) Eine Kontrollprüfung (nach § 45, Abs. 2, Z 2) kann in Ausnahmefällen auch auf Antrag des (der) zuständigen Abteilungsleiters (Abteilungsleiterin) bzw. durch den (die) HauptfachlehrerIn, den (die) DirektorIn festgesetzt werden, falls der begründete Verdacht auf ungenügenden Studienerfolg besteht. Ort und Zeit sowie Inhalt der Prüfung sind dem (der) Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Der Direktor wird vorab die Stellungnahme des Studierenden einholen.

(5) Die vorzeitige Ablegung einer Prüfung, abweichend von der Regelstudienzeit, ist zulässig.

Zulassung und Inhalte der Prüfungen

§ 48. (1) Der (die) Studierende hat sein Prüfungsprogramm mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen (§ 36 (1)). Die genauen Inhalte der kommissionellen Prüfungen werden von den zuständigen Zulassungskommissionen festgelegt und sind den Prüfungskandidaten (Prüfungskandidatinnen) ehebaldigst bekannt zu geben (siehe § 52). In Zweifelsfällen betreffend die Zulässigkeit von Prüfungsprogrammen entscheidet der (die) zuständige FachabteilungsleiterIn, in letzter Instanz der (die) DirektorIn.

(2) Die genauen Inhalte der Einzelprüfungen werden von den zuständigen Lehrer(n)Innen festgelegt und sind den Prüfungskandidaten spätestens mit der Einladung zur Prüfung bekannt zu geben.

Nichtzulassung zu Studienprüfungen

§ 49. Nicht zuzulassen zur Studien-, Lehrgangs-, Lehrbefähigungs- und 1. und 2. Diplomprüfung sind jene Studierende, welche die für die entsprechende Studienphase vorgesehenen Ergänzungsfachprüfungen und kommissionelle Vorspiele¹ (kurzes Vorspiel von Ausschnitten aus Werken, die den Fortschritt des Studierenden protokollarisch festhält) nicht abgelegt haben bzw. die vorgeschriebenen Absolvierungen nicht nachweisen können.

Studienerfolg – Dokumentation von Leistungen

§ 50. (1) Zur Feststellung des Studienerfolgs allgemein:

Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen in den einzelnen Fächern des Curriculums und durch die Beurteilung theoretischer (wissenschaftlicher) und künstlerischer Arbeiten festzustellen.

(2) Die Beurteilung des Studienerfolgs wird allgemein wie folgt festgestellt:

1. Der positive Erfolg von Prüfungen, von theoretischen (wissenschaftlichen) Arbeiten und künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist (eher Ausnahmefälle), hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

2. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

3. Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. In den künstlerischen Studien hat bei studienabschließenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.

(3) Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP)

1. zur Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses

- sind sämtliche hierfür vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Curriculum IGP positiv zu absolvieren

¹ Kommissionelle Vorspiele werden von der Fachabteilungsleitung im künstlerischen Studium jedes Semester organisiert und mindestens ein Monat vorher bekannt gegeben.

und spätestens zwei Wochen vor der Lehrbefähigungsprüfung (Bescheinigung durch internes Zeugnisformular) nachzuweisen.

- ist die Lehrbefähigungsprüfung positiv zu absolvieren (§ 50, Abs.3, Z 3).

2. Voraussetzungen für das Antreten zur kommissionellen Lehrbefähigungsprüfung sind

- Die Absolvierung sämtlicher Pflichtlehrveranstaltungen
- Die Absolvierung eines Schwerpunktes im Ausmaß der vorgeschriebenen Semesterstunden
- Die Absolvierung der Ensemble-Wahlfächer im Ausmaß von mindestens acht Semesterstunden
- Die Absolvierung eines der beiden Wahlfächer [Musikalische Strukturanalyse 5 (VmK) oder Musik nach 1945 extra (VmK)].
- Der Nachweis der Absolvierung aller vorgesehenen Fächer bis zum 7. Semester durch ein Zeugnisformular

3. Die kommissionelle Lehrbefähigungsprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst den Vortrag eines künstlerischen Programms, der zweite Teil einen Lehrauftritt mit anschließender Prüfung unter instrumental- (gesangs-) didaktischem Aspekt (Erläuterung von Werken in didaktischer Hinsicht sowie von instrumental- bzw. gesangspädagogischen Problemstellungen; Nachweis der Kenntnisse der für den Unterricht wesentlichsten Literatur). Die Note des zweiten Prüfungsteiles stellt eine Gesamtnote aus Lehrauftritt und Prüfung unter instrumental- (gesangs-) didaktischem Aspekt dar.

4. Der (die) Studierende erstellt sein (ihr) künstlerisches Prüfungsprogramm gemäß den Prüfungserfordernissen des Curriculum des jeweiligen Instrumental- (Gesangs-) Faches gemeinsam mit dem Hauptfachlehrer (ZkF), der ihn (sie) im zuletzt gemeldeten Semester unterrichtet hat.

5. Das zum Vortrag gelangende künstlerische Prüfungsprogramm hat Werke aller wichtigen dem Instrument zugänglichen Stilbereiche zu umfassen (für Studierende eines ZkF der "Klassik" einschließlich eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik, das sich stilistisch deutlich von Werken des traditionellen Repertoires abheben sollte). Die Aufnahme eines Werkes aus dem Bereich der Kammermusik ist erwünscht. Das von den Lehramtskandidaten (-kandidatinnen) nach ihrer Wahl als erstes gespielte Werk wird zur Gänze vorgetragen. Bei Überlänge wird die Stelle der Unterbrechung vorher festgelegt.

6. Die didaktische Erläuterung der von den Kandidaten gewählten Werke (siehe unter Punkt 3) im Rahmen des zweiten Teiles der Lehrbefähigungsprüfung beinhaltet Erläuterungen in technischer, stilistischer, musik(kultur)geschichtlicher und formaler Hinsicht.

7. Im Lehrbefähigungszeugnis ausgewiesen werden

- a) eine Note für die künstlerische Prüfung
- b) eine Note für die instrumental- (gesangs-)didaktische Prüfung [Note aus Lehrauftritt und Prüfung unter instrumental- (gesangs-) didaktischem Aspekt]
- c) eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Finalprüfung (mit Auszeichnung bestanden/ bestanden/ [nicht bestanden], die sich aus der Zusammenziehung der Noten von a) und b) ergeben (siehe Punkt 8)
- d) eine Note für die Pflichtfächer des Schwerpunktes (Notendurchschnitt, wobei die Noten ab einem Wert von 1,5 - 2,5 - 3,5 und 4,5 jeweils aufgerundet werden).
- e) eine Gesamtbeurteilung (mit Auszeichnung bestanden / bestanden / [nicht bestanden]) für die kommissionelle Finalprüfung des zentralen künstlerischen Schwerpunktfaches.

8. Grundlage zur Errechnung der Gesamtbeurteilung in der abschließenden Lehrbefähigungsprüfung (IGP):

Künstlerischer Teil	Benotung 1-5	Gesamtbeurteilung (§ 50, Abs. 2, Z 3) Möglichkeiten: 1. Mit Auszeichnung bestanden 2. Bestanden 3. Nicht bestanden
Instrumental- (gesangs-) didaktischer Teil	Benotung 1-5	

Fallbeispiele:

Künstlerischer Teil	1	Gesamtbeurteilung (§ 50, Abs.2, Z 3) Mit Auszeichnung bestanden <i>(weil mindestens die Hälfte der Teile mit „sehr gut“ und kein Teil schlechter als „gut“ beurteilt wurde)</i>
Instrumental- (gesangs-) didaktischer Teil	2	

Fallbeispiel aus IGP Volksmusik:

Künstlerischer Teil (Ensemble)	2	Gesamtbeurteilung (§ 50, Abs. 2, Z 3) Bestanden <i>(keine Auszeichnung, weil nicht mindestens die Hälfte der Teile mit „sehr gut“ beurteilt wurde)</i>
Instrumental- (gesangs-) didaktischer Teil	2	

(4) Ausgewiesene Leistungen im Lehrbefähigungszeugnis (IGP)

Auf der Vorderseite wird anschließend an die Daten des (der) Studierenden die Gesamtbeurteilung (Mit Auszeichnung bestanden; Bestanden), auf der Rückseite die Benotung der einzelnen Prüfungsteile (Note für den künstlerischen Teil, Gesamtnote für die instrumental- und gesangsdidaktischen Teile, Gesamtnote für die Fächer des gewählten Schwerpunktes) ausgewiesen.

(5) Beurteilung des Studienerfolges im Diplomstudium

1. In den DiplomCurricula sind derzeit keine Wahlfächer und auch keine Schwerpunktfächer vorgesehen. Für die Erlangung des Diplomezeugnisses

- sind sämtliche hierfür vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Diplom-Curriculum positiv zu absolvieren und spätestens vier Wochen vor der Diplomprüfung (Bescheinigung durch internes Zeugnisformular) nachzuweisen.
- ist die Diplomprüfung positiv zu absolvieren, um die fristgerecht angesucht werden muss. Eine Prüfung im Februar muss in der letzten November-Woche, eine im Juni in der ersten Februar-Woche angemeldet werden)

2. Die Diplomprüfung besteht ähnlich wie im IGP aus zwei Prüfungsteilen, einem internen und einem öffentlichen künstlerischen Teil. Das Programm für beide Teile wird bei der Zulassungskonferenz in Absprache mit dem (der) HauptfachlehrerIn festgelegt. Beide Teile der Diplomprüfung werden gesondert benotet und bilden gemäß den Bestimmungen für abschließende Prüfungen (siehe §39 (3)) die Grundlage für eine Gesamtbeurteilung (Mit Auszeichnung bestanden, Bestanden oder Nicht bestanden).

3. Grundlage zur Errechnung der Gesamtbeurteilung in einer Diplomprüfung:

Interner künstlerischer Teil	Benotung 1-5	Gesamtbeurteilung (§ 50, Abs. 2, Z 3) mit Auszeichnung bestanden bestanden nicht bestanden
Öffentlicher künstlerischer Teil	Benotung 1-5	

(6) Ausgewiesene Leistungen im Diplomezeugnis

Auf der Vorderseite wird anschließend an die Daten des (der) Studierenden die Gesamtbeurteilung (Mit Auszeichnung bestanden; Bestanden), auf der Rückseite die Benotung der einzelnen Prüfungsteile (Note für den internen künstlerischen Teil, Note für den öffentlichen künstlerischen Teil) ausgewiesen.

(7) Beurteilung des Studienerfolges in den Sonderlehrgängen

1. In den derzeitigen Curricula der Sonderlehrgänge (Stand 2006) sind keine Wahlfächer und auch keine Schwerpunktfächer vorgesehen. Die Zulassung zur Lehrgangsprüfung wird nur erfolgen, wenn alle Fächer positiv absolviert und spätestens vier Wochen vor der Lehrgangsprüfung (Nachweis durch internes Zeugnisformular) nachgewiesen wurden.

2. Die Lehrgangsprüfung besteht ähnlich wie im IGP aus zwei oder mehreren Prüfungsteilen, die von der Lehrgangsleitung bekannt gegeben wird. Das Programm für alle Teile wird bei der Zulassungskonferenz in Absprache mit der Lehrgangsleitung und den Lehrpersonen des Lehrgangs festgelegt. Alle Teile der Lehrgangsprüfung werden gesondert benotet und bilden gemäß den Bestimmungen für abschließende Prüfungen (siehe §39 (3) des vorliegenden Informationsblattes) die Grundlage für eine Gesamtbeurteilung (mit Auszeichnung bestanden, bestanden oder nicht bestanden).

3. Beispiel der Errechnung der Gesamtbeurteilung aus dem Sonderlehrgang Chorleitung:

Künstlerischer Teil	1	Gesamtbeurteilung bestanden (<i>keine Auszeichnung, weil ein Teil schlechter als „gut“ beurteilt wurde</i>)
Didaktischer Teil	3	
Einsingen – chorische Stimmbildung	1	

(8) Ausgewiesene Leistungen im Lehrgangszeugnis

Auf der Vorderseite wird anschließend an die Daten des Studierenden die Gesamtbeurteilung (mit Auszeichnung bestanden; bestanden), auf der Rückseite die Benotung der einzelnen Prüfungsteile (je nach Lehrgang unterschiedlich) ausgewiesen.

(9) Nichtigerklärungen von Beurteilungen

1. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

2. Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

3. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Ergebnisse, Folgen und Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 51. Die nachstehende Tabelle zeigt Ergebnisse, Folgen und Wiederholbarkeit von Prüfungen.

Prüfungsart	Ergebnis	Folgen	Wiederholbarkeit
Zulassungsprüfung	Bestanden	Voraussetzung für die Aufnahme erwiesen	Unbegrenzt wiederholbar
	Nicht bestanden	Voraussetzung für die Aufnahme nicht erwiesen	
Studienprüfung (ZkF)	Bestanden	Zulassung zum nächst höheren Studienabschnitt oder Studienjahr	1x wiederholbar
	Nicht bestanden	Keine Zulassung zum nächst höheren Studienabschnitt oder Studienjahr	
Kontrollprüfung (ZkF)	Bestanden	Studium kann fortgesetzt werden	Nicht wiederholbar
	Nicht bestanden	Studium kann nicht fortgesetzt werden	
Lehrgangsprüfung (ZkF)	Mit Auszeichnung bestanden Bestanden	Verleihung des Lehrgangszeugnisses	

	Nicht bestanden	-	1x wiederholbar
Lehrbefähigungsprüfung (ZkF)	Mit Auszeichnung bestanden	Verleihung des Lehrbefähigungszeugnisses	1x wiederholbar
	Nicht bestanden	-	
1. Diplomprüfung (ZkF)	Mit Auszeichnung bestanden	Zulassung zum letzten Studienabschnitt	1x wiederholbar
	Nicht bestanden	-	
2. Diplomprüfung (ZkF)	Mit Auszeichnung bestanden	Verleihung des Diploms	1x wiederholbar
	Nicht bestanden	-	
Ergänzungsfachprüfung (allgemein und Orchester)	fünfteilige Skala von „sehr gut“ bis	Der entsprechende Jahrgang des Prüfungsfaches gilt als abgeschlossen.	1x wiederholbar
	„nicht genügend“	Nicht bestanden	
Absolvierung	Absolviert	Zulassung zu einer Studien-, Lehrgangs-, Lehrbefähigungs- oder Diplomprüfung	1x wiederholbar
	Nicht absolviert	Keine Zulassung zu einer Studien-, Lehrgangs-, Lehrbefähigungs- oder Diplomprüfung	

Prüfungskommissionen

§ 52. (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Direktor (der Direktorin) oder in zweiter Instanz von den zuständigen Abteilungsleitern (Abteilungsleiterinnen) einberufen. Dabei müssen mindestens vier Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der Lehrerinnen des Konservatoriums bzw. externe Fachleute nominiert werden. Auf die Höhe der Fachkompetenz und Fachnähe in der Besetzung der Kommission ist entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Besetzung der Prüfungskommission sollte innerhalb künstlerischer Teile (intern / öffentlich) gleich bleiben. Eine gleich bleibende Besetzung bei allen Teilen der Lehrbefähigungsprüfungen ist anzustreben, wobei der Vorsitz jedenfalls nicht wechselt.

Prüfungsvorsitz

§ 53. (1) Der (die) vom Direktor (der Direktorin) oder in zweiter Instanz vom Fachabteilungsleiter (der Fachabteilungsleiterin) zu bestimmende Vorsitzende (siehe Abschnitt 2) ist für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, die Gewährleistung eines förderlichen Prüfungsklimas, die Führung von Beratungsgesprächen, die vorab zu regelnde Festlegung des Beurteilungsprozederes (offene / geheime Benotung) verantwortlich und besitzt wie alle anderen Mitglieder der Kommission ein Stimmrecht.

(2) Den Prüfungsvorsitz bei Diplomprüfungen übernimmt in absteigender Reihenfolge:

- a) DirektorIn
- b) DirektorstellvertreterIn
- c) FachabteilungsleiterIn
- d) FachabteilungsleiterstellvertreterIn
- e) Fachkollegen (Fachkolleginnen) aus den Kollegialorganen (wie Studienkommission)
- f) VertreterInnen aus dem Kollegium

(3) Der Vorsitz bei Lehrbefähigungsprüfungen (siehe Abschnitt 1) wird vom Fachabteilungsleiter (der Fachabteilungsleiterin) der Abteilung 6 (Musikpädagogik) übernommen. Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung bestimmt der (die) Direktorin den (die) Vorsitzende(n).

(4) Der (die) Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des (der) Vorsitzenden oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des (der) Studierenden, die gestellten Fragen,

die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind dem (der) Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Werden die Beurteilungsunterlagen dem (der) Studierenden nicht ausgehändigt, ist sicherzustellen, dass diese mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(6) Weist die Durchführung einer Prüfung schwere Mängel auf, hat der (die) Vorsitzende der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag des (der) Studierenden aufzuheben. Der (Die) Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und die schweren Mängel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(7) Dem (Der) Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn er (sie) dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Der (Die) Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

Zugänglichkeit der Prüfungen

§ 54. Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Ausgenommen davon sind sogenannte interne Prüfungsteile (Abschluss Diplom) und Prüfungen, denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidat(en)Innen die gleichen oder sehr ähnliche Fragestellungen gewählt werden müssen. Der (die) Vorsitzende der Prüfungskommission hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen gefährden, von der Teilnahme auszuschließen. Die Verwendung von Aufnahmen jeder Art ist untersagt.

Anerkennung von Prüfungen

§ 55. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag des (der) Studierenden vom (von der) Vorsitzenden der Studienanrechnungskommission anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(2) Darüber hinaus kann der (die) Vorsitzende der Studienkommission abgelegte Prüfungen an anderen in- und ausländischen Bildungseinrichtungen anerkennen, wenn sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(3) Die an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder an einer Universität oder Hochschule der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.

(4) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der (des) ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.

(5) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb des Kärntner Landeskonservatoriums, die hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und Umfangs der Tätigkeit des (der) Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag des (der) Studierenden als Prüfung anerkannt werden.

(6) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom (von der) AntragstellerIn vorzulegen.

(7) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung.

(8) Im Rahmen eines außerordentlichen internen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind für ordentliche Studien anrechenbar.

Abschlussarbeiten

§ 56. (1) Nähere Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Curricula festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i. d. g. F. zu beachten.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.